

**Studienordnung
des Fachbereichs 16
Geschichtswissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für das Studium des Faches Geschichte**

vom 11. Januar 1985

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 1]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Januar 1984 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 4. Januar 1985 - Az.: 953 Tgb. Nr. 930/83 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Studiengänge und ihre Abschlüsse

In Geschichte können zur Zeit Studiengänge mit folgendem Abschluß eingeschlagen werden:

1. Geschichte im Rahmen des Studienganges für das Lehramt an Gymnasien gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982.
2. Geschichtswissenschaftliche Fächer entsprechend der Aufzählung in der Promotions- und Magisterordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 mit dem Studienabschluß: Dr. phil. bzw. MA.

§ 2

Vorüberlegungen

Jedes wissenschaftliche Studium der Geschichte muß auf bestimmten methodischen und wissenschaftlichen Grundlagen aufbauen, gleich welchen Abschluß der Student anstrebt. Viele Studenten erhalten erst während der ersten Semester die zu einer endgültigen Bestimmung ihres Studienzieles notwendigen Entscheidungshilfen. Ferner streben einige Studenten sowohl ein Staatsexamen wie einen akademischen Grad an. Deshalb ist für alle Studenten ein Grundstudium verpflichtend, in dem diese Grundlagen gewonnen werden sollen. Das darauf aufbauende Hauptstudium weist für die einzelnen Studiengänge neben wesentlichen Gemeinsamkeiten einige Besonderheiten auf, die sich aus Studiendauer und jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben.

§ 3 Veranstaltungstypen

1. Vorkurs.

Als Einführungsveranstaltung für Erstsemester vermittelt er das handwerkliche Rüstzeug (zum Beispiel Kenntnis des Bibliographierens, der Hilfswissenschaften), übt in die Grundkategorien der historischen Methode ein und dient der Erörterung historiographischer und geschichtstheoretischer Grundfragen.

2. Vorlesungen.

Als Überblicks- oder Epochenvorlesung führen sie in eine größere historische Epoche ein; als problemorientierte Vorlesungen stellen sie ein spezielles Thema oder einen begrenzten Problembereich vor. Beide Vorlesungsarten spiegeln den jeweiligen Forschungsstand wider. Sie können mit Kolloquien oder einer der folgenden Veranstaltungsformen verknüpft sein.

3. Übungen.

Sie dienen der Einführung in die Grund- und Hilfswissenschaften, der Ergänzung und Aufarbeitung von Faktenkenntnissen, der Quelleninterpretation sowie der Forschungs- und Quellenkritik. Sie können dementsprechend sowohl einführenden als auch fortgeschrittenen Charakters sein.

4. Proseminare.

Als Veranstaltungen des Grundstudiums vertiefen und ergänzen sie die im Vorkurs erworbenen Kenntnisse und führen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten ein.

5. Seminare.

Als Veranstaltungen des Hauptstudiums erproben sie die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen oder ausgewählter Quellen. Das selbständige forschungsbezogene Arbeiten steht im Vordergrund.

II. Studiengang für das Lehramt an Gymnasien

§ 4 Wahl der Fächerverbindung

(1) Geschichte kann grundsätzlich als erstes oder zweites oder weiteres Fach studiert werden (vgl. § 13 Abs. 1).

(2) Ist Geschichte erstes Fach, wird darin am Schluß des Studiums die wissenschaftliche Prüfungsarbeit geschrieben. Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an vier Seminaren.

(3) Ist Geschichte zweites Fach, wird keine wissenschaftliche Prüfungsarbeit in Geschichte angefertigt. Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren.

(4) Ist Geschichte weiteres Fach, ist lediglich das Grundstudium verpflichtend. Es wird jedoch im Hinblick auf die spätere Verwendbarkeit im Unterricht empfohlen, vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst eine Erweiterungsprüfung abzulegen. Die Vorbereitung auf diese Prüfung kann frei gestaltet werden, zum Beispiel durch Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen oder durch Selbststudium. Bei einer Fächerkombination mit Geschichte als weiterem Fach sollte darauf geachtet werden, daß es mindestens zu einem der beiden anderen Fächer in Beziehung steht.

(5) Ist Geschichte in der Fächerkombination Geographie, Sozialkunde und Geschichte weiteres Fach, entsprechen die Studienleistungen in Geschichte denen eines zweiten Faches (vgl. § 13 Abs. 1 Ziff. 2 und 3).

§ 5

Studiendauer, Aufbau des Studiums

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist ein ordnungsgemäßes Studium von 8 Semestern nachzuweisen.

(2) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium und das Hauptstudium umfassen in der Regel jeweils 4 Semester. Hat ein Student die Leistungen des Grundstudiums früher erbracht, bleiben ihm mehr Semester für das Hauptstudium.

(3) Für das Studium im Fach Geschichte (mit Ausnahme des Studiums als weiteres Fach) beträgt die gesamte Zahl an Semesterwochenstunden 65, wobei durch Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 10 und § 13

– bei Geschichte als erstem Fach 57 SWS,

– bei Geschichte als zweitem Fach 55 SWS,

– bei Geschichte in der Fächerkombination Geographie, Sozialkunde und Geschichte 53 SWS

festgelegt sind.

(4) Für das Studium von Geschichte als weiteres Fach beträgt die gesamte Zahl an Semesterwochenstunden 30, wobei durch Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 10 27 Semesterwochenstunden festgelegt sind.

§ 6

Allgemeine Studienziele

Der Gegenstand der Geschichtswissenschaft ist die Vergangenheit der Menschheit in ihren konkreten Einzelercheinungen und in ihren Strukturen und Entwicklungstendenzen. Historische Forschung erfordert die Untersuchung möglichst vieler Faktoren menschlichen Zusammenlebens; daraus ergeben sich Einsichten in konstante und veränderliche Faktoren des menschlichen Handelns.

Die Geschichtswissenschaft soll auch dazu beitragen, daß die jeweils gegenwärtige Gesellschaft sich selbst in Perspektive sieht, vor dem Hintergrund sowohl ihrer eigenen Vergangenheit als auch ganz andersartiger Kulturen und Systeme, um damit zum Bewußtsein ihres eigenen Charakters zu kommen.

Das Studium der Geschichte soll dem Studenten die methodischen und wissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die ihm befähigen, sich selbständig und kritisch die für seinen späteren Beruf notwendige Qualifikation zu erwerben. Auf Grund einer soliden, die Zusammenhänge berücksichtigenden Stoffkenntnis soll der Student in exemplarischer Weise die Probleme der Erkenntnis historischer Abläufe, deren Gründe und Strukturen kennen- und bearbeiten lernen. Er soll Gebiete der Alten Geschichte, der Mittleren

Geschichte, der Neueren Geschichte (16. - 18. Jahrhundert) und der Neuesten Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)¹⁾ auswählen und dabei verschiedene Bereiche berücksichtigen (außer politischer Geschichte zum Beispiel Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte).

Die Fähigkeit wissenschaftstheoretischer Reflexion über Möglichkeit und Grenzen der Geschichtswissenschaft wird zur Fundierung des Studiums als notwendig erachtet. Dazu ist die Kenntnis verschiedener geschichtstheoretischer Betrachtungsweisen erforderlich.

Bestandteil des Studiums ist ferner die Beschäftigung mit Fachdidaktik.

1) Diese zeitliche Abgrenzung zwischen Neuerer und Neuester Geschichte gilt für alle folgenden einschlägigen Punkte.

§ 7

Studienziele Fachdidaktik

Die Didaktik der Geschichte soll dem Studenten, der das Staatsexamen als Studienabschluß anstrebt, eine Einführung in Fragen und Probleme geben, die sich mit dem Transfer des fachwissenschaftlich erarbeiteten Stoffes in die Schulpraxis stellen. Sie wird ergänzt durch die Schulpraktika.

Sie kann ferner dem Studenten Orientierungshilfen bei der Planung seines fachwissenschaftlichen Studiums liefern.

§ 8

Studieninhalte Fachdidaktik

Es sollen folgende Themengruppen berücksichtigt werden:

1. Einführung in Grundlagen und Grundbegriffe der Fachdidaktik (zum Beispiel Theorien der Geschichtswissenschaft in ihrer Beziehung zur Didaktik des Geschichtsunterrichts, Selbstverständnis des Geschichtsunterrichts, Bildungswirksamkeit der Geschichte),
2. Lenkung und Unterstützung des ersten Kontakts mit der Unterrichtspraxis in Form der vorbereitenden und nachbereitenden Schulpraktika,
3. Umsetzung von Ergebnissen der fachwissenschaftlichen Forschung für den Ausbildungs- und Unterrichtsprozeß,
4. Einführung in Probleme und Ergebnisse der Lehrplanarbeit,
5. Lehrmittelkenntnis und Lehrmittelkritik (zum Beispiel Schulbuchanalyse).

§ 9

Vorbemerkung zum Grundstudium

Im Grundstudium sollen die Voraussetzungen für ein wissenschaftliches Studium geschaffen werden. Dazu gehören die Kenntnis mehrerer Fremdsprachen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten, Methoden und Grundlagen des Geschichtsstudiums betreffend. Im ersten und dritten Semester wird eine Studienberatung dringend empfohlen. Das Historische Seminar hat kontinuierlich entsprechende Möglichkeiten anzubieten.

Das Grundstudium wird nicht mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen. Die erforderlichen Leistungen werden gesondert erbracht (gleitende Prüfung). Die Zwischenprüfung besteht aus dem Nachweis aller Pflichtleistungen nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung.

§ 10 Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

- | | |
|---|-----|
| (1) Pflichtveranstaltungen: | SWS |
| 1. Vorkurs: Einführung und Einübung in Grundlagen und Methoden des Geschichtsstudiums, dreistündig (s. dazu den am 6.7.1983 gefaßten Beschluß zur Neuordnung des Vorkurses). | 3 |
| 2. Eine Quellenlektüreübung, zweistündig.

Übersetzung und Interpretation fremdsprachiger historischer Quellen zur Wahl aus Alter Geschichte, Mittelalter, Neuzeit, Neuester Zeit.

Die Übung wird durch eine Klausur abgeschlossen. Sprachkenntnisse in Latein, die nicht durch Schulzeugnisse belegt sind (mindestens dem "Kleinen Latinum" ¹⁾ entsprechend), müssen durch eine Ergänzungsprüfung gemäß der hierfür geltenden Prüfungsordnung nachgewiesen werden.

Liegt der Studienschwerpunkt in der Alten Geschichte, kann Griechisch an die Stelle einer modernen Fremdsprache treten. Voraussetzung für den Besuch der Übung sind Grundkenntnisse in der Fremdsprache der gewählten Übung. | 2 |
| 3. Drei Proseminare, je eines in Alter Geschichte, Mittelalterlicher und Neuerer oder Neuester Geschichte ² , zweistündig.

Voraussetzung für den Besuch: Erfolgreiche Absolvierung des Vorkurses und mindestens zwei Sprachnachweise. Dabei sind erforderlich für Alte Geschichte und Mittelalter: Latein und eine moderne Fremdsprache, für Neuzeit und Neueste Zeit: zwei moderne Fremdsprachen.

Geforderte Leistung für den erfolgreichen Besuch der Proseminare:

Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit sowie eine Abschlußprüfung (bis zu 15 Minuten), die vom jeweiligen Proseminarleiter unter Hinzuziehung eines Schriftführers abgenommen wird. | 6 |
| (2) Wahlpflichtveranstaltungen | SWS |
| 1. Vier Vorlesungen zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte. | 10 |

- | | |
|---|----------|
| 2. Zwei jeweils zweistündige Übungen oder Vorlesungen einführenden Charakters nach Wahl und Maßgabe des Studienangebots (zum Beispiel quellenkundliche, hilfswissenschaftliche, geschichtstheoretische Übungen; Einführung in die besonderen Probleme und Methoden der Alten Geschichte). Der Leistungsnachweis erfolgt im Fall der Übungen durch eine schriftliche Hausarbeit, eine Klausur oder ein Prüfungsgespräch. | 4 |
| 3. Ein einführendes zweistündiges Kolloquium in Fachdidaktik. | <u>2</u> |
| | 27 |

1) Gemäß Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 1. februar 1982 (Amtsblatt S. 167) wird das "Kleine Latinum" nur noch für eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 1989/90 vergeben. Danach werden Lateinkenntnisse durch das "Latinum" (Neufassung der Bedingungen ebenda) nachgewiesen.

2) Um den späteren Anforderungen der Schule genügen zu können, soll der Student entweder ein Proseminar oder ein Seminar in der Osteuropäischen Geschichte besuchen. Er kann jedoch nicht alle Seminare über Osteuropäische Geschichte absolvieren.

§ 11 Reihenfolge der Veranstaltungen des Grundstudiums

Der Vorkurs sollte im ersten Semester besucht werden. Die Reihenfolge der übrigen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums kann frei gewählt werden unter der Voraussetzung, daß die jeweils geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Bei Eintritt in das Grundstudium erhält der Student einen Grundstudienpaß, in dem die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums eingetragen und ihr erfolgreicher Besuch vom Dozenten bescheinigt werden.

§ 12 Vorbemerkung zum Hauptstudium

Das Hauptstudium läßt dem Studenten einen breiten Raum für individuelle Gestaltung und Schwerpunktbildung nach Wahl, ohne daß dadurch der Blick für die Gesamtheit des Faches verloren gehen darf.

Das Hauptstudium umfaßt in der Regel vier Semester.

Die Reihenfolge sämtlicher Lehrveranstaltungen ist frei wählbar.

§ 13 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

(1) Pflichtveranstaltungen: SWS

1. Für Studenten mit Geschichte als erstem Fach:
ein Seminar in Alter Geschichte.

ein Seminar in Mittelalterlicher oder Byzantinischer
Geschichte,
ein Seminar in Neuerer Geschichte,
ein Seminar in Neuester Geschichte.

2. Für Studenten mit Geschichte als zweitem Fach entfällt ein Seminar. Fällt das Seminar in Neuerer Geschichte fort, sollte das vorangehende Proseminar in Neuerer Geschichte liegen, damit die beiden Gebiete der Neueren und Neuesten Geschichte durch je eine Pflichtveranstaltung abgedeckt sind. Entsprechendes gilt für die Neueste Geschichte.
 3. Für Studenten mit Fächerkombination Geographie, Geschichte und Sozialkunde: 81)
zwei Seminare, wahlweise in Alter, Mittelalterlicher bzw. Byzantinischer und in Neuerer Geschichte, jedoch nicht in einem und demselben Bereich.
 4. Für alle Studenten nach Ziffer 1 bis 3: 2
Eine Übung in Fachdidaktik
- 1) Für Studenten mit Geschichte als zweitem Fach: 6
Für Studenten mit Fächerkombination laut 3: 4

Voraussetzung zum Besuch eines Seminars ist der erfolgreiche Besuch eines Proseminars aus dem gleichen Zeitabschnitt (Neuere und Neueste Geschichte werden hier als ein Zeitabschnitt gewertet). Geforderte Leistung: Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit mit höheren Anforderungen als im Proseminar.

Der Leistungsnachweis in der fachdidaktischen Übung erfolgt durch ein schriftliches Referat.

(2) Wahlpflichtveranstaltungen:

1. Vier Vorlesungen aus allen Zeitabschnitten und Bereichen der Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalter, Neuere, Neueste Geschichte), wobei Schwerpunkte gebildet werden können. Die Vorlesungen müssen in mindestens zwei verschiedenen Zeitabschnitten oder Bereichen liegen. 10
2. Eine Übung fortgeschrittenen Charakters oder eine Seminar, wobei die thematische Auswahl der Schwerpunktbildung dienen sollte. 2
3. Die restlichen acht Stunden können durch zusätzliche Seminare, Übungen fortgeschrittenen Charakters oder Vorlesungen abgedeckt werden. Für Seminare und Übungen gilt der qualifizierte Schein als Beleg. 8

302)

- 2) Für Studenten mit Geschichte als zweitem Fach: 28
Für Studenten mit der Fächerkombination Geographie, Geschichte und Sozialkunde: 26

III. Schlußbestimmung

§14

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 der Studienplan des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Geschichte vom 7. Juli 1977 (Amtsbl. 1977, S. 464) außer Kraft.
- (3) Der Studienplan vom 7. Juli 1977 gilt für Studenten weiter, die nach der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 14. Juni 1974 geprüft werden.

Mainz, den 11. Januar 1985.

Der Dekan
des Fachbereichs Geschichtswissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. Ch. H. M a h l i n g